

öffentlich nicht öffentlich

Amt/Geschäftszeichen 51 15 02:	Datum 17.10.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) P V 83/2018
-----------------------------------	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Stimmenverhältnis			Einstimmig	Mehrheitlich
		ja	nein	Enthaltungen		
Fraktion						
OBR Schwanebeck	16.11.2018					
OBR Zepernick	16.11.2018					
OEA						
Sozialausschuss	20.11.2018					
Finanzausschuss	21.11.2018					
Hauptausschuss	22.11.2018					
Gemeindevertretung	26.11.2018					

Betreff: Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragsatzung)

Bezug: § 17 KitaG

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal.

Problembeschreibung / Begründung:

Zum 01.08.2018 hat der Landesgesetzgeber das Kitagesetz geändert, um die Grundlagen für die Einführung des letzten beitragsfreien Kitajahres zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind alle Träger angehalten, zeitnah ihre Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Elternbeiträgen zu überarbeiten. Diesem gesetzlichen Auftrag folgend, wurde durch die Verwaltung eine gänzlich neue Elternbeitragsatzung entwickelt. Orientierung bot neben dem Kompendium „Kita-Beiträge“ im Land Brandenburg auch ein Musterentwurf der Kanzlei Dombert. Mit der Neufassung der Satzung sollte neben der Stärkung der Familienfreundlichkeit eine Verbesserung der Les- und Anwendbarkeit erzielt werden.

Gemäß § 17 Kitagesetz sind Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festzulegen und zu erheben. § 17 des Brandenburgischen Kitagesetzes regelt die Anforderungen an die Erhebung von Elternbeiträgen. Danach haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes bezogenen Leistungen.

Als Betriebskosten gelten die angemessenen Personal- und Sachkosten, die bei dem nach § 45 Abs. 1 SGB VIII erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen.

Im Jahr 2017 hat beispielsweise die Gemeinde Panketal ca. 8,69 Mio. € für die Betreuung der Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten aufgewandt. Davon wurden 7,05 Mio. € durch das Land und durch die Gemeinde finanziert (81%). Die in diesem Zusammenhang durch die Eltern geleisteten Kostenbeiträge im Sinne des § 17 KitaG betragen 1,64 Mio. €. Damit beteiligen sich die Eltern mit durchschnittlich 19 % an den Gesamtkosten eines Kitaplatzes.

Weiterhin sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Die Gemeinde Panketal hat die neue Elternbeitragsatzung nebst Kalkulation dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vorgelegt. Für die Ihnen vorliegende Fassung wurde seitens des Landkreises Barnim das Einvernehmen erteilt.

Auf der Grundlage der Kalkulation (Anlage 1) schlägt die Verwaltung eine zukünftige Erhebung der Elternbeiträge gemäß der beigefügten Satzung vor. Das Verfahren der Beitragserhebung für die Mittagsversorgung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

In Brandenburg bestimmt sich die Obergrenze für die Elternbeiträge durch Platzkosten als Gesamtkosten abzüglich der institutionellen Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG. Grundlage für die Ermittlung der Höchstbeiträge bilden die elternbeitragsfähigen Platzkosten, die für die verschiedenen Betreuungsformen auf der Basis der Abrechnungen 2017 einschließlich der Personalschlüsselveränderungen ermittelt wurden. Der in der Tabelle angesetzte höchste Elternbeitrag bei maximalem Betreuungsumfang liegt deutlich unter den Platzkosten und dient im Kontext des § 16 Abs. 1 KitaG als Eigenleistung des Trägers.

Die Beitragstabellen wurden daher bezüglich der Höchstbeiträge entsprechend erweitert, d.h. dass eine weitere Staffelung bei einem höheren Einkommen erfolgt. Die vom Gesetzgeber geforderte sozialverträgliche Staffelung wird nunmehr über 19 Einkommensstufen abgebildet und trägt nicht nur dem Umstand der laut GFK-Studie überproportional hohen Kaufkraft Rechnung, sondern leistet in ihrer Ausdifferenziertheit einen wichtigen Beitrag zur Lastentragungsgerechtigkeit/ Gebührengerechtigkeit.

Der Mindestbeitrag wird wie bisher für alle Jahresnettoeinkommen unter 15.000 € erhoben. Gemäß § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 92a SGB XII kann von Personensorgeberechtigten, deren Einkommen unterhalb der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII liegt, ein Kostenbeitrag bis zur Höhe der häuslichen Ersparnis, die mit dem Besuch einer Kindertagesstätte einhergeht, verlangt werden. Das betrifft vor allem die Kosten von Speisen und Getränken, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, das zu Hause nicht vorgehalten werden muss, sowie Ersparnisse bei elektrischer Energie, Wasserversorgung inkl. Abwasser und Müll. Auch gemäß dem Kommentar zum Brandenburger Kita-Gesetz muss *„der Mindestbeitrag sozialverträglich, d. h., für die untersten Einkommensschichten erschwinglich bleiben“*. Der Mindestbeitrag wurde auf Grundlage von § 28 SGB XII (Regelbedarfsermittlungsgesetz) berechnet. Für Krippe und Kindergarten beträgt dieser in der höchsten Betreuungsstufe 17,41 € im Monat und im Hort 7,43 €. Gerade bei dieser untersten Einkommensgruppe führt dies zu einer deutlichen Entlastung der Familien.

Wie in der alten Kitasatzung ist unter Berücksichtigung von Schließzeiten etc. der Elternbeitrag auf elf Monate kalkuliert, obwohl die relevanten Betriebskosten (Personal, Energie, Abschreibungen etc.) ganzjährig anfallen und durch die Gemeinde getragen werden. Dies entlastet die Familien. Im Zuge einer besseren buchungstechnischen Handhabung wird der Elternbeitrag jedoch in zwölf gleichmäßigen Monatsraten erhoben.

Ferner wurde dem Wunsch vieler Eltern Rechnung getragen und zusätzliche Betreuungsstufen zwischen den bisherigen eingeführt. So können Eltern zukünftig bis zum Höchstbetreuungsumfang in den Angeboten Kinderkrippe, Kindergarten und Hort auch Betreuungszeiten in fünf-Stunden-Schritten wählen. Dementsprechend verringert sich, sofern eine der neuen Zwischenstufen genutzt wird, auch die Gebühr. Insofern ist der kalkulierte Elternbeitrag dann sehr nah an den Kosten der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Des Weiteren wurde auch der Geschwisterbonus für Mehrkindfamilien optimiert. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der tabellarische Elternbeitrag um jeweils 20 % (bisher 10 %), bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 50 % (bisher 25 %), bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 80 % (bisher 50%). Ab dem fünften unterhaltsberechtigten Kind sind die Eltern vom Elternbeitrag befreit. Die genaue Staffelung für die jeweiligen Kinder mit einer entsprechenden Ertragsprognose können Sie den Tabellen der Anlage 2 entnehmen.

Zusammengefasst sollen folgende Veränderungen mit der vorliegenden Empfehlung für eine Kitasatzung beschlossen werden:

- Senkung des Mindestbeitrages in Krippe und Kindergarten auf 17,41 € und im Hort auf 7,73 €

- Einführung von 19 Staffelstufen; Höchstsatz nun erst ab einem Jahresnettoeinkommen in Höhe von 73.000 € (bisher ab 55.000 €)
- Erhöhung der Werbungskostenpauschale auf 2.500 €
- Entlastung für Familien mit zwei und mehr Kindern durch Neugestaltung des Geschwisterbonus
- Günstigere Einkommensbemessung für die Eltern

Im Ergebnis ist zu erwarten, dass mit der Änderung der Gebührensätze ein Großteil der Panketaler Familien entlastet wird. In den Krippen und Kindergärten werden ca. 80 % der Eltern zukünftig weniger Kitagebühren zahlen. Im Hort profitieren ca. 60 % der Eltern von niedrigeren Elternbeiträgen. Auf Grund der verbesserten Einkommensberechnung ist ferner zu erwarten, dass Eltern im Rahmen eines Gebührensprungs tendenziell eine Gebührenstufe tiefer zugeordnet werden. Eine genaue Prognose ist an dieser Stelle nicht möglich, da uns hierfür die notwendigen Einkommensangaben der Eltern im Moment fehlen.

Insgesamt betragen die geschätzten Mindereinnahmen im kommenden Jahr mindestens 300.000 €, was damit den Familien in den Haushalten zu Gute kommt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-/Herstellungskosten)

EUR

Ca. 1,3 Mio. €

Veranschlagung

Ja Nein

Haushaltsjahr	Produktkonto	Gesamtansatz lt. Haushaltsplan - EUR -	davon in diesem Produktkonto für zu beschließende (Teil-) Maßnahme eingeplant - EUR -	voraussichtlich tatsächlich entstehende Kosten für zu beschließende Maßnahme - EUR -
2019	3650.432114	1.298.000,00		

Verfasser/Mitzeichner	Frau Lehnert	FBL I	FBL II	FBL III	Eigenbetrieb	Rechtsamt
Datum	24.10.2018	24.10.2018	25.10.2018	24.10.2018	25.10.2018	26.10.2018
Unterschrift	gez. Lehnert	gez. Kadatz	gez. i.V. Folk	gez. Lehnert	gez. i.V. Zippel	gez. Knop

gez. Wonke

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Panketal (Elternbeitragsatzung)

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

Präambel

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 11\]](#))

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 ([GVBl. I/02, \[Nr. 06\]](#), S. 54), in Kraft getreten am 01. September 2002

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Panketal werden Kostenbeiträge zur Förderung von Kindern nach Maßgabe dieser Elternbeitragsatzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Hierzu muss dem Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ein Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vorliegen. Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Berlin muss eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden.

§ 3

Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnung ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Krankheit oder Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei.
- (4) Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Berlin werden gemäß Staatsvertrag keine Kostenbeiträge von den Personensorgeberechtigten erhoben.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das zu betreuende Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben. Die Schließzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Kostenbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände durch die Kitaverwaltung berücksichtigt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum fünften des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks.
- (3) Die Tagessätze nach § 11 (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen gemäß §§ 9 und 10
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes - bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), bis zur Einschulung (Kita), im Grundschulalter (Hort).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Kita- bzw. Hortleitung in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Das Wahlrecht schließt eine Anwesenheit des Kindes in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr mit ein. Grund hierfür ist die Gewährleistung der Durchführung des gesetzlichen Bildungsauftrages bzw. der Kindesförderung gemäß der jeweils individuellen Konzeption der Kita. Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Bereich Hort.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kostenbeitragssatzung ist.

(2) Hat ein Kostenbeitragspflichtiger mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, verringert sich der Elternbeitrag für jedes betreute Kind, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage 1), bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern um 20 Prozent, bei drei unterhaltsberechtigten Kindern um 50 Prozent, bei vier unterhaltsberechtigten Kindern um 80 Prozent und ab fünf unterhaltsberechtigten Kindern um 100 Prozent.

(3) Ist eine Beitragsänderung aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Wird in einer Kita über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus die Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte überschritten, ist ein Kostensatz je angefangene Betreuungsstunde von 13 Euro zu zahlen. Wird die vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten überschritten, sind je angefangene Stunde 26 Euro als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht fristgerecht bzw. nicht vollständig vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(6) Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, so bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Kostenbeitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.

(7) Für Hortkinder wird in den Schulferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Die Betreuungszeit für Hortkinder verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und während der Ferien um jeweils vier Stunden. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

(8) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag gemäß der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungsdauer entsprechend der Kostenbeitragstabelle zu zahlen. Entsprechendes gilt für Kostenbeitragspflichtige, die die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten.

(9) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 9 Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, bei denen das Kind lebt, abhängig.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- (a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit die Steuerbruttoeinnahmen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie der Werbungskostenpauschale in Höhe von 2500 Euro
- (b) bei selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit die positive Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags
- (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten
- (d) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) und b) werden folgende Pauschalbeträge (Sozialversicherungslast) abgezogen:

- | | |
|---|-----|
| a.) bei nichtselbstständig Tätigen | 25% |
| b.) bei Beamten/ Mandatsträgern | 15% |
| c.) bei gewerblich oder freiberuflich Tätigen | 35% |

Der Abzug erfolgt nur, wenn das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe d) gehören alle positiven Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Hierzu gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld
- Renten, Betreuungsgeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld
- Elterngeld nach dem BEEG unter Berücksichtigung des § 10 BEEG
- Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Wehrdienstgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %)
- Wohngeld
- Unterhalt an den Erziehungsberechtigten und das Kind
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
- Übergangsleistungen
- Abfindungen sowie
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Bildungskredite
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes dem Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Geeignete Belege sind insbesondere:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- letzten drei Gehaltsnachweise
- letzter Einkommensteuerbescheid
- bei Selbstständigen ohne aktuellen Einkommensteuerbescheid eine aktuelle, unterzeichnete betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII
- Belege für sonstige Einnahmen nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung.

(3) Der Kostenbeitragspflichtige hat die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Sofern sich das aktuelle Einkommen um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr ändert, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen ab dem Folgemonat. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind Nachforderungen seitens der Gemeinde Panketal bis zum Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse möglich.

(4) Die Gemeinde Panketal ist jederzeit berechtigt, eine Überprüfung der jeweiligen Einkommensverhältnisse vorzunehmen. Sofern die Kostenbeitragsberechnung den bisher festgesetzten Kostenbeitrag übersteigt, ist die Gemeinde Panketal berechtigt, eine rückwirkende Festsetzung bis zum Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen.

(5) Soweit Einkommensnachweise nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereicht werden, gilt § 8 Abs. 5.

§ 11 Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Panketal haben. Gastplätze sind für alle Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Panketal. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens einen Monat.

(2) Für Gastkinder wird bei der Berechnung des Kostenbeitrags der Höchstsatz zugrunde gelegt. Für jeden angemeldeten Tag sind 5% des monatlichen Kostenbeitrags zu erheben.

§ 12 Schließzeiten

(1) Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen geschlossen:

24. Dezember; 27. Dezember bis 31. Dezember
Freitag nach Christi Himmelfahrt
1 Tag Personalversammlung
15 Tage Sommerschließzeit

(2) Die konkreten Zeiten werden frühzeitig in den Einrichtungen bekannt gemacht. Gleichzeitig sollen die Eltern nach ihrem Betreuungsbedarf an den Schließtagen (außer der Sommerschließzeit) befragt werden. Der Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport plant danach die Einrichtung von Notbetreuungsgruppen in einer kommunalen Kita an diesen Schließtagen.

(3) Während der Sommerschließzeit besteht der Betreuungsanspruch fort. Auf schriftlichen Antrag werden Ausweichplätze in anderen Panketaler Kitas zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.

§ 13

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag bis zum 15. des laufenden Monats zum Ersten des Folgemonats beim Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur und Sport (Kitaverwaltung) der Gemeinde ohne Angabe von Gründen kündigen.

(2) Die Gemeinde Panketal kann den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen, wenn sich herausstellt, dass das aufgenommene Kind in der gegenwärtigen Einrichtung nicht seiner Entwicklung gemäß betreut und gefördert werden kann und den Betreuungsberechtigten ein geeigneter und zumutbarer Betreuungsplatz angeboten wird. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Gemeinde verzichtet.

(3) Die Gemeinde kann einen Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats kündigen, wenn

- der Kostenbeitragspflichtige mit der monatlichen Zahlungsverpflichtung mit zwei Monatsraten im Zahlungsrückstand ist und trotz Mahnung den offenen Betrag nicht beglichen oder keine Stundungs- oder keine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen hat

- der Kostenbeitragspflichtige vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder Jahreseinkommen gemacht hat.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

(5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit des Wirksamwerdens der Kündigung geschlossen werden.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung findet ab 01.01.2019 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(2) Die vorliegenden Einkommen werden übernommen. Ab dem 01.01.2019 werden neue Verträge und neue Gebührenbescheide mit einer Fälligkeit zum 21.01.2019 erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Panketal,

Maximilian Wonke
Bürgermeister

Anlage 1

Kostenbeitragstabelle Krippe pro Monat

100%

Betreuungsform Krippe, 1. Kind												
Netto-Haushaltseinkommen im Jahr			EK-Stufe	20 h (80%)	25 h (90 %)	30 h (100 %)	35 h (105%)	40 h (110 %)	45 h (115 %)	50 h (120 %)	55 h (130 %)	60 h (140 %)
- €	bis	14.999,00 €	1	9,95 €	11,20 €	12,44 €	13,06 €	13,68 €	14,31 €	14,93 €	16,17 €	17,41 €
15.000,00 €	bis	15.999,99 €	2	23,87 €	26,85 €	29,83 €	31,33 €	32,82 €	34,31 €	35,80 €	38,78 €	41,77 €
16.000,00 €	bis	18.999,99 €	3	37,78 €	42,50 €	47,23 €	49,59 €	51,95 €	54,31 €	56,67 €	61,40 €	66,12 €
19.000,00 €	bis	21.999,99 €	4	51,70 €	58,16 €	64,62 €	67,85 €	71,08 €	74,32 €	77,55 €	84,01 €	90,47 €
22.000,00 €	bis	24.999,99 €	5	65,61 €	73,81 €	82,02 €	86,12 €	90,22 €	94,32 €	98,42 €	106,62 €	114,82 €
25.000,00 €	bis	27.999,99 €	6	79,53 €	89,47 €	99,41 €	104,38 €	109,35 €	114,32 €	119,29 €	129,23 €	139,17 €
28.000,00 €	bis	30.999,99 €	7	93,44 €	105,12 €	116,80 €	122,64 €	128,49 €	134,33 €	140,17 €	151,85 €	163,53 €
31.000,00 €	bis	33.999,99 €	8	107,36 €	120,78 €	134,20 €	140,91 €	147,62 €	154,33 €	161,04 €	174,46 €	187,88 €
34.000,00 €	bis	36.999,99 €	9	121,27 €	136,43 €	151,59 €	159,17 €	166,75 €	174,33 €	181,91 €	197,07 €	212,23 €
37.000,00 €	bis	39.999,99 €	10	135,19 €	152,09 €	168,99 €	177,44 €	185,89 €	194,34 €	202,79 €	219,68 €	236,58 €
40.000,00 €	bis	42.999,99 €	11	149,11 €	167,74 €	186,38 €	195,70 €	205,02 €	214,34 €	223,66 €	242,30 €	260,93 €
43.000,00 €	bis	45.999,99 €	12	163,02 €	183,40 €	203,78 €	213,96 €	224,15 €	234,34 €	244,53 €	264,91 €	285,29 €
46.000,00 €	bis	48.999,99 €	13	176,94 €	199,05 €	221,17 €	232,23 €	243,29 €	254,35 €	265,40 €	287,52 €	309,64 €
49.000,00 €	bis	51.999,99 €	14	190,85 €	214,71 €	238,56 €	250,49 €	262,42 €	274,35 €	286,28 €	310,13 €	333,99 €
52.000,00 €	bis	54.999,99 €	15	204,77 €	230,36 €	255,96 €	268,76 €	281,55 €	294,35 €	307,15 €	332,75 €	358,34 €
55.000,00 €	bis	60.999,99 €	16	218,68 €	246,02 €	273,35 €	287,02 €	300,69 €	314,36 €	328,02 €	355,36 €	382,69 €
61.000,00 €	bis	66.999,99 €	17	232,60 €	261,67 €	290,75 €	305,28 €	319,82 €	334,36 €	348,90 €	377,97 €	407,05 €
67.000,00 €	bis	72.999,99 €	18	246,51 €	277,33 €	308,14 €	323,55 €	338,96 €	354,36 €	369,77 €	400,58 €	431,40 €
73.000,00 €			19	260,43 €	292,98 €	325,54 €	341,81 €	358,09 €	374,37 €	390,64 €	423,20 €	455,75 €

Kostenbeitragstabelle Kindergarten pro Monat

100%

Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind												
Netto-Haushaltseinkommen im Jahr			EK-Stufe	20 h (80%)	25 h (90 %)	30 h (100 %)	35 h (105%)	40 h (110 %)	45 h (115 %)	50 h (120 %)	55 h (130 %)	60 h (140 %)
- €	bis	14.999,00 €	1	9,95 €	11,20 €	12,44 €	13,06 €	13,68 €	14,31 €	14,93 €	16,17 €	17,41 €
15.000,00 €	bis	15.999,99 €	2	18,08 €	20,34 €	22,60 €	23,73 €	24,86 €	25,99 €	27,12 €	29,37 €	31,63 €
16.000,00 €	bis	18.999,99 €	3	26,20 €	29,48 €	32,75 €	34,39 €	36,03 €	37,67 €	39,30 €	42,58 €	45,85 €
19.000,00 €	bis	21.999,99 €	4	34,33 €	38,62 €	42,91 €	45,05 €	47,20 €	49,35 €	51,49 €	55,78 €	60,07 €
22.000,00 €	bis	24.999,99 €	5	42,45 €	47,76 €	53,07 €	55,72 €	58,37 €	61,03 €	63,68 €	68,99 €	74,29 €
25.000,00 €	bis	27.999,99 €	6	50,58 €	56,90 €	63,22 €	66,38 €	69,54 €	72,71 €	75,87 €	82,19 €	88,51 €
28.000,00 €	bis	30.999,99 €	7	58,70 €	66,04 €	73,38 €	77,05 €	80,72 €	84,39 €	88,06 €	95,39 €	102,73 €
31.000,00 €	bis	33.999,99 €	8	66,83 €	75,18 €	83,54 €	87,71 €	91,89 €	96,07 €	100,24 €	108,60 €	116,95 €
34.000,00 €	bis	36.999,99 €	9	74,95 €	84,32 €	93,69 €	98,38 €	103,06 €	107,75 €	112,43 €	121,80 €	131,17 €
37.000,00 €	bis	39.999,99 €	10	83,08 €	93,46 €	103,85 €	109,04 €	114,23 €	119,43 €	124,62 €	135,00 €	145,39 €
40.000,00 €	bis	42.999,99 €	11	91,20 €	102,61 €	114,01 €	119,71 €	125,41 €	131,11 €	136,81 €	148,21 €	159,61 €
43.000,00 €	bis	45.999,99 €	12	99,33 €	111,75 €	124,16 €	130,37 €	136,58 €	142,79 €	149,00 €	161,41 €	173,83 €
46.000,00 €	bis	48.999,99 €	13	107,46 €	120,89 €	134,32 €	141,04 €	147,75 €	154,47 €	161,18 €	174,61 €	188,05 €
49.000,00 €	bis	51.999,99 €	14	115,58 €	130,03 €	144,48 €	151,70 €	158,92 €	166,15 €	173,37 €	187,82 €	202,27 €
52.000,00 €	bis	54.999,99 €	15	123,71 €	139,17 €	154,63 €	162,36 €	170,10 €	177,83 €	185,56 €	201,02 €	216,49 €
55.000,00 €	bis	60.999,99 €	16	131,83 €	148,31 €	164,79 €	173,03 €	181,27 €	189,51 €	197,75 €	214,23 €	230,70 €
61.000,00 €	bis	66.999,99 €	17	139,96 €	157,45 €	174,95 €	183,69 €	192,44 €	201,19 €	209,94 €	227,43 €	244,92 €
67.000,00 €	bis	72.999,99 €	18	148,08 €	166,59 €	185,10 €	194,36 €	203,61 €	212,87 €	222,12 €	240,63 €	259,14 €
73.000,00 €			19	156,21 €	175,73 €	195,26 €	205,02 €	214,79 €	224,55 €	234,31 €	253,84 €	273,36 €

Kostenbeitragstabelle Hort pro Monat

100%

Betreuungsform Hort, 1. Kind								
Netto-Haushaltseinkommen im Jahr			EK-Stufe	10 h (90%)	15 h (95%)	20 h (100%)	25 h (105%)	30 h (110%)
- €	bis	14.999,00 €	1	6,32 €	7,28 €	7,03 €	7,38 €	7,73 €
15.000,00 €	bis	15.999,99 €	2	14,05 €	16,17 €	15,61 €	16,39 €	17,17 €
16.000,00 €	bis	18.999,99 €	3	21,77 €	25,07 €	24,19 €	25,40 €	26,61 €
19.000,00 €	bis	21.999,99 €	4	29,49 €	33,96 €	32,77 €	34,41 €	36,05 €
22.000,00 €	bis	24.999,99 €	5	37,22 €	42,86 €	41,35 €	43,42 €	45,49 €
25.000,00 €	bis	27.999,99 €	6	44,94 €	51,75 €	49,93 €	52,43 €	54,93 €
28.000,00 €	bis	30.999,99 €	7	52,67 €	60,64 €	58,52 €	61,44 €	64,37 €
31.000,00 €	bis	33.999,99 €	8	60,39 €	69,54 €	67,10 €	70,45 €	73,81 €
34.000,00 €	bis	36.999,99 €	9	68,11 €	78,43 €	75,68 €	79,46 €	83,25 €
37.000,00 €	bis	39.999,99 €	10	75,84 €	87,33 €	84,26 €	88,48 €	92,69 €
40.000,00 €	bis	42.999,99 €	11	83,56 €	96,22 €	92,84 €	97,49 €	102,13 €
43.000,00 €	bis	45.999,99 €	12	91,28 €	105,11 €	101,43 €	106,50 €	111,57 €
46.000,00 €	bis	48.999,99 €	13	99,01 €	114,01 €	110,01 €	115,51 €	121,01 €
49.000,00 €	bis	51.999,99 €	14	106,73 €	122,90 €	118,59 €	124,52 €	130,45 €
52.000,00 €	bis	54.999,99 €	15	114,46 €	131,80 €	127,17 €	133,53 €	139,89 €
55.000,00 €	bis	60.999,99 €	16	122,18 €	140,69 €	135,75 €	142,54 €	149,33 €
61.000,00 €	bis	66.999,99 €	17	129,90 €	149,58 €	144,34 €	151,55 €	158,77 €
67.000,00 €	bis	72.999,99 €	18	137,63 €	158,48 €	152,92 €	160,56 €	168,21 €
73.000,00 €			19	145,35 €	167,37 €	161,50 €	169,58 €	177,65 €